



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 19 / LĚTNÍK 19

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- Tagesordnung der 9. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 27.05.2009
- Beschlüsse aus der 7. Beratung des Hauptausschusses vom 18.03.2009

SEITE 1

- für das Bauvorhaben Cottbus Kiekebuscher Weg L 50
- Bekanntmachung der Gebäudewirtschaft

SEITE 3

- Wahlbekanntmachung
- Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus
- Widmungsverfügung

SEITE 4 BIS 9

- Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße zum 31. Dezember 2008

SEITE 10 BIS 12

- Amtliche Bekanntmachungen über öffentliche Auslegungen von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

NICHTAMTLICHER TEIL

- Informationen aus den Fachbereichen

SEITE 12

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 34 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **9. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 27.05.2009, um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 14.05.2009

Tagesordnung

der 9. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 27.05.2009
(Beginn 14:00 Uhr; Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

- I. Öffentlicher Teil**
 1. Bestätigung der Tagesordnung
 2. Einwohnerfragestunde
 3. Aktuelle Stunde
„Ehrenamtliches Engagement in Cottbus“
 4. Fragestunde
 5. Berichte und Informationen
 - 5.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Szymanski
 - 5.2 Bericht der Geschäftsführerin der Carl-Thiem-Klinikum gGmbH
Berichterstatterin: Frau Grünewald
 6. Beschlussvorlagen
 - 6.1 I-013/09 Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord II
 - 6.2 I-014/09 Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Süd I
 - 6.3 I-015/09 Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Mitte

- 6.4 I-016/09 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Süd I
- 6.5 I-017/09 Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Cottbus
- Beteiligungsrichtlinie -
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entsorgung mineralischer Abfälle
- 6.6 II-008/09 Satzungen „Cottbus-Prämie“
- 6.7 II-011/09 Lärmaktionsplan Cottbus
- 6.8 II-012/09 Fortsetzung des Bundesprogrammes „Kommunal-Kombi“ in der Stadt Cottbus im Jahr 2010
- 6.9 III-007/09 Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“
- 6.10 III-008/09 Satzungen der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur Cottbus
- 6.11 III-009/09 Entgeltordnung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur Cottbus
- 6.12 III-010/09 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“ – Einleitungs- und Auslegungsbeschluss
- 6.13 IV-056/09 Sanierungsplan „Modellstadt Cottbus“
2. Fortschreibung

7. Anträge
Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
Es liegen keine Vorlagen vor.
2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen/Berichte
 - 2.1 OB-013/09 Sanierungskonzept „Lagune“
(Vorlage wird vor der Tagung ausgereicht)
 - 2.2 Mitteilung über eine Vergabe von Bauleistungen nach VOB
Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow
Profilierung/Abdeckung Plateaubereich,
Erweiterung Gasfassung,
Gestaltung Nordhalde (GB II)

3. Berichte/Informationen
Es liegen keine Unterlagen vor.
4. Personalangelegenheiten
Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 14.05.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 7. Beratung des Hauptausschusses Cottbus vom 18.03.2009 veröffentlicht.

Beschlüsse aus der 7. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 18.03.2009

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-041/09(HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-041-03/09

Cottbus, 14.05.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben Cottbus Kiekebuscher Weg L 50

Die Stadt Cottbus hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG¹ i. V. m. § 73 ff VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben, welches den Ausbau des Kiekebuscher Weges zwischen der Madlower Hauptstraße und dem Ortseingang Kiekebusch einschließlich der landschaftspfegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entlang der Straße zwischen Kahren und Nutzberg beinhaltet, werden Grundstücke in den Gemarkungen Madlow, Kiekebusch und Kahren beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

02. Juni 2009 bis zum 01. Juli 2009

während der Dienststunden

Montag	von 07:30 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 07:30 bis 13:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Foyer, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **15. Juli 2009** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355245, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadt Cottbus Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1134-AHB-611.09 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG³) anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältigster gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Un-

terschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.

Cottbus, 09.05.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

¹ BbgStrG - Brandenburgisches Straßengesetz – Neufassung - vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S. 134)

² VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.03.2008 (GVBl. I/08 S. 42)

³ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 12.12.2007 I 2873; 2008, 47)

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot zu veräußern:

- Grundstück: **Berliner Straße 90**
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohngebäude)
Gemarkung: Cottbus - Brunschwig, Flur 41, Flst. 21
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Baujahr: 1900
Grundstücksgröße: 182 m²
Wohn-/Nutzfläche: 5 WE mit 252,51 m² Wohnfläche (5 Leerstände)
1 GE mit 54,45 m² Gewerbefläche (vermietet)
Richtwert: 63.920 €
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehgrundfunk „Cable plus“ GbR ist zu übernehmen.
- Grundstück: **Straße der Jugend 47**
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohngebäude)
Gemarkung: Cottbus - Spremberger Vorstadt, Flur 141, Flst. 151, 90
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Baujahr: 1880
Grundstücksgröße: 665 m²
Wohn-/Nutzfläche: 5 WE mit 284,20 m² Wohnfläche (leerstehend)
1 GE mit 165,93 m² Gewerbefläche (leerstehend)
Richtwert: 87.200 €
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehgrundfunk „Cable plus“ GbR ist zu übernehmen.
- Grundstück: **Hermann-Löns-Straße 39**
(bebaut mit einer 2-geschossigen Mehrfamiliendoppelhaushälfte)
Gemarkung: Cottbus Spremberger Vorstadt, Flur 135, Flst. 150
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Baujahr: um 1920
Grundstücksgröße: 771 m²
Wohn-/Nutzfläche: 5 WE mit 296,49 m² Wohnfläche (3 Leerstände)
Richtwert: 96.000 €
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehgrundfunk „Cable plus“ GbR ist zu übernehmen.

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis zum 23.06.2009 (Eingang im Hause der GWC GmbH) gern entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot ... (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werberner Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. 229.

Wahlbekanntmachung

1. Am 07.06.2009 findet die

Wahl der Abgeordneten des Europäischen Par- laments aus der Bundes- republik Deutschland

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Cottbus ist in 68 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 17. Mai übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben können.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl die Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein gültiges Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und gefaltet werden.

4. In den Wahlbezirken 00102; 02109; 02305; 04111; 04501 wird gemäß § 1 des Wahlstatistikgesetzes eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Es werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrguppen der Wähler zu erkennen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.

6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in der der Wahlschein ausgestellt wurde
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Cottbus oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verfahrensregeln für die Briefwahl

- Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen.
- Den gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag legen und den Stimmzettelumschlag dann verschließen.
- Die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben.
- Den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag legen.
- Den Wahlbriefumschlag verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er kann dort auch abgegeben werden.

7. Unter der Telefonnummer 7 29 39 75 können blinde und sehbehinderte Wählerinnen/Wähler eine Wahl-schablone und weitere Informationen erhalten.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus, Neumarkt 5, zusammen.

Cottbus, Mai 2009

Pohle (Leiter Wahlbüro)

Amtliche Bekanntmachung

Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage der Verordnung zur Änderung und Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaurechts vom 23.02.2009, Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV) wurde am 29.04.2009 durch die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. IV-050-08/09 der Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus für die Dauer der V. Wahlperiode gewählt.

Der Umlegungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------|
| – der Vorsitzende | Herr Dirk Schiefelbein |
| – der stellvertretende Vorsitzende | Herr Hans-Joachim Kelleners |

- | | |
|--|---|
| – das Fachmitglied | Herr Dr. Lothar Rostalski |
| – der Vertreter des Vorsitzenden | Herr Ralph Karsunke |
| – der Vertreter des stellvertretenden Vorsitzenden | Herr Olaf Taubenek |
| – die Vertreterin des Fachmitgliedes | Frau Gudrun Thierbach |
| – der Stadtverordnete 1 | Herr André Noack
(Fraktion SPD/Grüne) |
| – der Stadtverordnete 2 | Herr Dr. Ulrich Schur
(Fraktion DIE LINKE) |
| – der Vertreter des Stadtverordneten 1 | Herr Dr. Martin Kühne
(Fraktion SPD/Grüne) |
| – der Vertreter des Stadtverordneten 2 | Herr Dieter Sperling
(Fraktion DIE LINKE) |

Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist im Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67 angesiedelt:

- | | |
|---|---|
| – Geschäftsstellenleiter | Herr Aribert Strehlow
Tel. (0355) 612 4264 |
| – stellvertretende Geschäftsstellenleiterin | Frau Petra Wachsmann
Tel. (0355) 612 4272 |
| – Sachbearbeiterin | Frau Sibylle Köster
Tel. (0355) 612 4219 |

Cottbus, den 06.05.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus im Stadtteil Kiekebusch

„Zum Spreedamm“/„Sprjewiny nasyp“
(betrifft Gemarkung Kiekebusch,
Flur 1, Flurstück 1947)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem Anliegerverkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Straßenbauasträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung liegen in der Stadtverwaltung Cottbus, im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, in der Karl-Marx-Straße 67, in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.095 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 14.04.2009

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

	EUR	EUR	EUR	31.12.2007 Tsd. EUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		13.942.362,64		15.103
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		32.740.536,67		33.247
			46.682.899,31	48.350
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		56.211.876,69		98
b) andere Forderungen		154.144.150,40		104.766
			210.356.027,09	104.864
4. Forderungen an Kunden			534.628.246,20	538.287
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	234.491.945,00 EUR			(251.608)
Kommunalkredite	29.737.262,35 EUR			(17.597)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
ab) von anderen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
		0,00		0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	327.101.992,08			521.535
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	327.101.992,08 EUR			(521.535)
bb) von anderen Emittenten	1.263.951.527,96			1.080.492
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.245.550.487,50 EUR	1.591.053.520,04		1.602.027
				(1.039.933)
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00		0
			1.591.053.520,04	1.602.027
Nennbetrag	0,00 EUR			(0)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			4.052.084,72	19.826
7. Beteiligungen			4.835.739,30	4.755
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00	0
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			(0)
9. Treuhandvermögen			0,00	0
darunter:				
Treuhandkredite	0,00 EUR			(0)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte			14.083,00	5
12. Sachanlagen			40.656.376,82	41.293
13. Sonstige Vermögensgegenstände			2.839.374,94	7.622
14. Rechnungsabgrenzungsposten			0,00	0
Summe der Aktiva			2.435.118.351,42	2.367.029



Passivseite Jahresbilanz zum 31. Dezember 2008

	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		60.010.798,99		96.364
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		129.914.984,91		109.426
			189.925.783,90	205.790
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	674.408.093,92			703.234
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	396.039.912,36			387.612
		1.070.448.006,28		1.090.846
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	479.513.099,26			487.634
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	328.379.745,98			247.299
		807.892.845,24		734.933
			1.878.340.851,52	1.825.779
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		0,00		0
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten		0,00		0
			0,00	0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00 EUR			(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00 EUR			(0)
4. Treuhandverbindlichkeiten			0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00 EUR			(0)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			5.239.636,60	3.031
6. Rechnungsabgrenzungsposten			603.893,63	835
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		5.559.905,00		5.234
b) Steuerrückstellungen		3.747.917,64		0
c) andere Rückstellungen		6.660.155,82		6.464
			15.967.978,46	11.698
8. Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			158.516.640,12	162.531
10. Genusssrechtskapital			0,00	0
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00 EUR			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			41.000.000,00	22.000
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	142.664.853,78			132.598
cb) andere Rücklagen	0,00			0
		142.664.853,78		132.598
d) Bilanzgewinn		2.858.713,41		2.767
			145.523.567,19	135.365
Summe der Passiva			2.435.118.351,42	2.367.029

1. Eventualverbindlichkeiten

a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		6.267.207,91		7.642
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			6.267.207,91	7.642

2. Andere Verpflichtungen

a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		21.327.881,93		16.569
			21.327.881,93	16.569

FORTSETZUNG VON SEITE 5

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008

	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	<u>46.168.458,94</u>			<u>40.752</u>
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>75.300.361,07</u>			<u>76.056</u>
		<u>121.468.820,01</u>		<u>116.808</u>
2. Zinsaufwendungen		<u>56.302.700,77</u>		<u>49.148</u>
			<u>65.166.119,24</u>	<u>67.660</u>
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		<u>8.400,00</u>		<u>(773)</u>
b) Beteiligungen		<u>120.847,53</u>		<u>(62)</u>
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>0,00</u>		<u>(0)</u>
			<u>129.247,53</u>	<u>835</u>
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			<u>0,00</u>	<u>0</u>
5. Provisionserträge		<u>14.331.931,47</u>		<u>(15.279)</u>
6. Provisionsaufwendungen		<u>1.214.698,49</u>		<u>(1.144)</u>
			<u>13.117.232,98</u>	<u>14.135</u>
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften			<u>477.848,10</u>	<u>469</u>
8. Sonstige betriebliche Erträge			<u>2.071.657,08</u>	<u>2.378</u>
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>0,00</u>	<u>0</u>
			<u>80.962.104,93</u>	<u>85.477</u>
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	<u>17.404.152,03</u>			<u>(18.475)</u>
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Alters- versorgung <u>1.100.304,95</u> EUR	<u>4.190.779,55</u>			<u>(4.315)</u>
		<u>21.594.931,58</u>		<u>(22.790)</u>
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>15.014.848,60</u>		<u>(14.023)</u>
			<u>36.609.780,18</u>	<u>36.813</u>
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			<u>2.785.536,61</u>	<u>2.814</u>
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			<u>2.749.454,87</u>	<u>2.017</u>
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>0,00</u>		<u>(31.546)</u>
13a. Zuführungen zu dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			<u>19.000.000,00</u>	<u>0</u>
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>5.146.012,23</u>		<u>(0)</u>
			<u>5.146.012,23</u>	<u>-31.546</u>
14a. Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			<u>0,00</u>	<u>0</u>
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		<u>0,00</u>		<u>(0)</u>
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		<u>0,00</u>		<u>(0)</u>
			<u>0,00</u>	<u>0</u>
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			<u>0,00</u>	<u>0</u>
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>0,00</u>	<u>0</u>
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			<u>24.963.345,50</u>	<u>12.287</u>
20. Außerordentliche Erträge		<u>0,00</u>		<u>(0)</u>
21. Außerordentliche Aufwendungen		<u>0,00</u>		<u>(0)</u>
22. Außerordentliches Ergebnis			<u>0,00</u>	<u>0</u>
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>14.706.446,56</u>		<u>(6.877)</u>
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		<u>98.185,53</u>		<u>(142)</u>
			<u>14.804.632,09</u>	<u>7.019</u>
25. Jahresüberschuss			<u>10.158.713,41</u>	<u>5.267</u>
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			<u>0,00</u>	<u>0</u>
			<u>10.158.713,41</u>	<u>5.267</u>
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage		<u>0,00</u>		<u>(0)</u>
b) aus anderen Rücklagen		<u>0,00</u>		<u>(0)</u>
			<u>0,00</u>	<u>0</u>
			<u>10.158.713,41</u>	<u>5.267</u>
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage		<u>7.300.000,00</u>		<u>(2.500)</u>
b) in andere Rücklagen		<u>0,00</u>		<u>(0)</u>
			<u>7.300.000,00</u>	<u>2.500</u>
29. Bilanzgewinn			<u>2.858.713,41</u>	<u>2.767</u>

DER ANHANG DER SPARKASSE SPREE-NEIßE ZUM JAHRESABSCHLUSS 31. DEZEMBER 2008**I. Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**Forderungen**

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert. Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Bei den Forderungen an Kunden wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen dem akuten Ausfallrisiko Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko wurde durch angemessene Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wurde entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestanden, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Wertpapiere

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Sämtliche Wertpapiere, auch die des Anlagebestandes, wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Bei der Bewertung von Wertpapieren wurde der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis abgeleitet.

Abschreibungen auf den Nennwert für die im Jahr 2009 und im Jahr 2010 fälligen Wertpapiere (Nominalwert: 268,5 Mio. EUR) wurden in das Berichtsjahr 2008 vorgezogen. Der Abschreibungsbetrag für diese Wertpapiere beträgt 2.977 Tsd. EUR.

Beteiligungen

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht vorzunehmen.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagevermögen

Die Sparkasse hat die im Geschäftsjahr 2007 entgeltlich erworbene Software nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards „Bilanzierung von Software beim Anwender“ (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten „Immaterielle Anlagewerte“ ausgewiesen. Die „Immateriellen Anlagewerte“ sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine Nutzungsdauer von 1 bis 3 Jahren zugrunde gelegt wurde.

Das Sachanlagevermögen wurde mit den höchsten steuerlich zulässigen Werten abgeschrieben. Die den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern entsprechen den Vorschriften des EStG bzw. den amtlichen AfA-Tabellen.

Bei beweglichen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear bzw. degressiv. Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 1.000,00 EUR, sowie Software bis 410,00 EUR wurden in einen Sammelposten eingestellt, der über 5 Jahre Gewinn mindernd aufzulösen ist. Liegt der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von

Vermögensgegenständen über dem Wert, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist und handelt es sich dabei um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Außerplanmäßige Abschreibungen waren im Berichtsjahr nicht vorzunehmen.

Auf Grund der in Vorjahren vorgenommenen Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz und wegen der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwands, liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss 2008 der Sparkasse etwa sieben Prozent über dem Betrag, der ansonsten auszuweisen gewesen wäre.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Niederstwert zum Bilanzstichtag angesetzt.

Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung für Pensionsverpflichtungen wurden als Aktivwerte unter den sonstigen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens aktiviert.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert worden.

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem Teilwertverfahren auf der Grundlage der Heubeck Richttafeln 2005 G und eines Rechnungszinsfußes von 5 % gemäß § 6 a EStG ermittelt worden.

Die Sparkasse Spree-Neiße ist aufgrund des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal) vom 01.03.2002 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen.

Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtung durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt.

Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligten Umlagen (§ 16). Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug im Jahr 2008 1,1 %. Daneben werden Zusatzbeiträge im Kapitaldeckungsverfahren (§ 18) erhoben. Dieser Zusatzbeitrag betrug im Jahr 2008 4 %. Die Arbeitnehmerbeteiligung (§ 37a) von 2 % vermindert die Umlagezahlung des Arbeitgebers um 1,1 % sowie den Zusatzbeitrag um 0,9 %.

Während die Leistungen ursprünglich ausschließlich durch Umlagen finanziert wurden, wird die Finanzierung der Kasse durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen über einen langjährigen Zeitraum auf ein vollständig kapitalgedecktes System umgestellt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2008 hat sich für die mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung unter der Berücksichtigung des Vermögens der KVBbg – ZVK eine Unterdeckung ergeben. Auf die Sparkasse Spree-Neiße entfiel zum 31.12.2008 folgender Anteil:

Unterdeckung der KVBbg - ZVK zum 31.12.2008
536.000.000,00 EUR

Maßgeblicher Anteilsatz für die Sparkasse Spree-Neiße
0,8705 %

Anteil der auf die Sparkasse Spree-Neiße entfallenden Unterdeckung aufgrund ihrer mittelbaren Pensionsverpflichtungen
4.667.220,00 EUR

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken berücksichtigt worden.

Für den zusätzlichen Zinsaufwand bei Spareinlagen mit steigender Verzinsung haben wir durch die Bildung von Aufwandsrückstellungen Vorsorge getroffen.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Im Geschäftsjahr 2008 erfolgte eine Aufstockung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB, der zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäftes dotiert wurde.

Währungsumrechnung

Auf Fremdwährung lautende Bargeldbestände wurden zu den am Jahresende 2008 geltenden Ankaufskursen der Landesbank umgerechnet. Die Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung wurden in der Gewinn- und Verlust-Rechnung berücksichtigt.

III. Erläuterungen zur Jahresbilanz**Aktivseite:****Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute**

In diesem Posten sind enthalten:
Forderungen an die eigene Girozentrale
158.702.648,70 EUR

Posten 4: Forderungen an Kunden

Forderungen mit Nachrangabrede
Bestand am Bilanzstichtag 0,00 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 1.000.000,00 EUR

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Bestand am Bilanzstichtag 267.124,81 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 267.124,81 EUR

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:
börsennotiert 1.574.160.740,00 EUR
nicht börsennotiert 4.962.500,00 EUR

Der gesamte Wertpapierbestand wurde zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:
börsennotiert 4.052.084,72 EUR
nicht börsennotiert 0,00 EUR

Der gesamte Bestand an Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren wurde zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

FORTSETZUNG VON SEITE 7

Posten 7: Beteiligungen

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung der Beteiligungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wird auf die Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB verzichtet.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von 22.824.679,63 EUR

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 2.569.408,68 EUR

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beläuft sich auf

36.555,85 EUR

Anlagenpiegel

	Entwicklung des Anlagevermögens (in Tsd. EUR)									
	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Zuschreibungen	Abschreibungen		Buchwerte		
	01.01.08	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	lfd. Jahr	kumuliert	lfd. Jahr	31.12.08	31.12.07	
Immaterielle Anlagewerte	36	14	0	0	0	36	6	14	5	
Sachanlagen	101.955	2.423	0	1.049	0	62.673	2.780	40.656	41.293	
Sonstige Vermögenswerte	4	0	0	0	0	0	0	4	4	
	Veränderungen +/-									
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere									0	10.988
Aktien und andere festverzinsliche Wertpapiere									0	0
Beteiligungen									+81	4.836
										4.754

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagenpiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Passivseite:**Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale 5.003.284,89 EUR

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 119.883.734,91 EUR

Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen,

mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bestand am Bilanzstichtag 800.000,00 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 600.000,00 EUR

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von 584.827,09 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 809.838,99 EUR

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 5.433.480,23 EUR angefallen.

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5 a KWG. Die Mittelaufnahmen

sind im Durchschnitt mit 3,32 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 43.889.755,81 EUR zur Rückzahlung fällig.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld einzustehen. Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis eingreifen kann, ist nicht quantifizierbar.

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 i. V. m. § 39 Abs. 2 RechKredV ab 1998 geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
	Angaben in EUR			
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	25.006.563,71	125.012.824,47	77.552,72	38.170,61
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	13.249.174,37	25.017.603,88	118.043.386,65	324.734.791,24
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	76.236.874,65	1.603.865,60	2.260.988,65	24.809.340,31
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten	88.978.125,57	206.098.693,70	100.640.219,82	322.873,27
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	242.576.030,72	60.423.188,35	23.325.749,40	353.259,37

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgegliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden:

	EUR
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	162.014.225,00

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 53.294.126,80 EUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

IV. Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse Spree-Neiße gehören an:

Verwaltungsrat:

Vorsitzender

Dieter Friese
Landrat des Landkreises
Spree-Neiße

Jörg Scheider
Geschäftsstellenleiter,
Sparkasse Spree-Neiße

Ingrid Schirrock
Mitarbeiterin,
Sparkasse Spree-Neiße

Jana Specht
Geschäftsstellenleiterin,
Sparkasse Spree-Neiße

Dr. Hartmut Zwania
Ruhestand, ehem.
Geschäftsführer EGC mbH

Für die früheren Mitglieder des Vorstandes bestehen zum 31.12.2008 Rückstellungen für laufende Pensionen (1.883 Tsd. EUR), für Pensionsanwartschaften (1.702 Tsd. EUR) und ähnliche Verpflichtungen (1.518 Tsd. EUR) in Höhe von insgesamt 5.103 Tsd. EUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 1.222 Tsd. EUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 726 Tsd. EUR gewährt.

1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt
Cottbus

2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Michael Wonneberger
(bis 24.04.2008)
n.n. (ab 25.04.2008)
Angestellter, CGG
mbH

Vorstand

Vorsitzender: Ulrich Lepsch

Mitglieder: Ralf Braun
Thomas Heinze

Im Jahresdurchschnitt wurden bei der Sparkasse Spree-Neiße beschäftigt:

Vollzeitkräfte: 362

Teilzeitkräfte: 69

Auszubildende: 37

Insgesamt: 468

Mitglieder:

Peter Dreißig
Geschäftsführer /
Inhaber, Firmengruppe
Dreißig

Dr. Michael Haidan
geschäftsführender
Gesellschafter
DURÄUMAT-Agrotec
Agrartechnik GmbH

Helmut Ließ
Angestellter,
MdL-Abgeordnetenbüro

Marion Markgraf
Abteilungsleiterin,
Sparkasse Spree-Neiße

Annelly Richter
Angestellte,
MdL-Abgeordnetenbüro

Der Vorstandsvorsitzende, Herr Ulrich Lepsch, ist Mitglied des Verbandsvorstandes des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Aufsichtsratsmitglied bei der LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG, Aufsichtsratsmitglied bei der Deutschen Sparkassen Leasing AG & Co. KG, Beiratsmitglied bei der Hauptverwaltung Berlin der Deutschen Bundesbank, seit Dezember 2008 Mitglied des Aufsichtsrates des Carl – Thiem - Klinikum gGmbH, sowie Präsident des FC Energie Cottbus e. V.

Das Vorstandsmitglied, Herr Thomas Heinze, ist Aufsichtsratsvorsitzender bei der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft „Stadt Cottbus“ e. G., Präsidiumsmitglied bei der IHK Cottbus sowie Verwaltungsratsmitglied bei der Bürgerschaftsbank Brandenburg GmbH.

Cottbus, 27. Februar 2009

Lepsch **Braun** **Heinze**
Der Vorstand

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Sparkasse Spree-Neiße für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Sparkasse. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über

das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Sparkasse sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen

Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 27. Februar 2009

Sparkassenverband für die Sparkassen in den Ländern
Brandenburg, Freistaat Sachsen, Mecklenburg-
Vorpommern und Sachsen-Anhalt

- Prüfungsstelle -

Dreyer
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Spree-Neiße in seiner Sitzung am 21.04.2009 festgestellt worden.

Cottbus, 22.04.2009

Lepsch **Braun** **Heinze**
Der Vorstand

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 600 St mit Zubehör verlaufend westlich des Stadtrings im Bereich östlich der Objekte An der Pastoa 13, 14 und 18, im Bereich östlich des Garagenkomplexes An der Bahn, im Bereich östlich der Objekte An den Weinbergen 03, 20 und 18, im östlichen Bereich der Kleingartenanlage „An den Weinbergen“, im Bereich nördlich der Objekte Petzoldstraße 04 - 01 und nordöstlich des Objektes Petzoldstraße 01 in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 21.03.2007, 11.11.2008 und 02.12.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 600 St mit Zubehör verlaufend westlich des Stadtrings im Bereich östlich der Objekte An der Pastoa 13, 14 und 18, im Bereich östlich des Garagenkomplexes An der Bahn, im Bereich östlich der Objekte An den Weinbergen 03, 20 und 18, im östlichen Bereich der Kleingartenanlage „An den Weinbergen“, im Bereich nördlich der Objekte Petzoldstraße 04 - 01 und nordöstlich des Objektes Petzoldstraße 01 in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Sandow; Flur 96; Flurstücke 51, 85, 94
Gemarkung Sandow; Flur 97; Flurstücke 41, 47/3, 48/1, 118, 120, 125, 126, 128, 131, 132, 136, 138, 141, 144, 147, 150
Gemarkung Sandow; Flur 109; Flurstücke 56/1, 64, 65, 82/5, 83/5, 84/3, 90/11, 134, 166, 169, 180, 204, 208, 210
Gemarkung Sandow; Flur 111; Flurstück 216

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 25.05.2009 bis 19.06.2009

bei der

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus
Zimmer 415

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB119-TW-Sand9697109111 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 03.04.2009

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Vetschauer Straße 43, die Schmutzwasserleitung DN 400 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Vetschauer Straße 48 - 47, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Leipziger Straße 10 C - 10 und westlich der Leipziger Straße im Bereich östlich der Objekte Leipziger Straße 09, 05 und 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Leipziger Straße 09 C - 09, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Leipziger Straße 08 - 05, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Leipziger Straße 04 - 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Jessener Straße 06 - 09, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Jessener Straße 19 - 15 und 14 - 10, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 PVC und DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich südwestlich des Objektes Leipziger Straße 13 und südlich der Objekte Liebenwerdaer Straße 04, 08, 12 und 16 sowie im Bereich nördlich und nordwestlich des Objektes Jessener Straße 36, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich und südlich des Objektes Leipziger Straße 12, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 01 - 04, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 05 - 08, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 09 - 12, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich und im Bereich südlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 17 - 20, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend vom Bereich nördlich der Objekte Am Priorgraben 54 und 55 zum Bereich südlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 08 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 19.02.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich

westlich des Objektes Vetschauer Straße 43, die Schmutzwasserleitung DN 400 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Vetschauer Straße 48 - 47, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Leipziger Straße 10 C - 10 und westlich der Leipziger Straße im Bereich östlich der Objekte Leipziger Straße 09, 05 und 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Leipziger Straße 09 C - 09, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Leipziger Straße 08 - 05, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Jessener Straße 06 - 09, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 PVC und DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich südwestlich des Objektes Leipziger Straße 13 und südlich der Objekte Liebenwerdaer Straße 04, 08, 12 und 16 sowie im Bereich nördlich und nordwestlich des Objektes Jessener Straße 36, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich und südlich des Objektes Leipziger Straße 12, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 01 - 04, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 05 - 08, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 09 - 12, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 13 - 16, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich und im Bereich südlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 17 - 20, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend vom Bereich nördlich der Objekte Am Priorgraben 54 und 55 zum Bereich südlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 08 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 152; Flurstücke 111, 112, 115, 116, 117, 121, 237, 271, 273, 275, 276

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 25.05.2009 bis 19.06.2009

bei der

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB122-SWSpremV152 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 03.04.2009

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitungen DN 500 B - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör, DN 300 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör, DN 300 PVC mit Zubehör, DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Kopfstraße 01 - 02 E, die Regenwasserleitung DN 400 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und westlich der Objekte Kolkwitzer Straße 17, die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz, DN 200 PVC, DN 300 PVC - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Kolkwitzer Straße 45 - 50, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich der Clara - Zetkin - Straße im Bereich nördlich der Objekte Saarstraße 29 - 26, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Clara - Zetkin - Straße 10 in der Gemarkung Ströbitz.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 10.11.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitungen DN 500 B - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör, DN 300 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör, DN 300 PVC mit Zubehör, DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Kopfstraße 01 - 02 E, die Regenwasserleitung DN 400 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und westlich der Objekte Kolkwitzer Straße 17, die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz, DN 200 PVC, DN 300 PVC - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Kolkwitzer Straße 45 - 50, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich der Clara - Zetkin - Straße im Bereich nördlich der Objekte Saarstraße 29 - 26, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Clara - Zetkin - Straße 10 in der Gemarkung Ströbitz die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche

Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Ströbitz; Flur 34; Flurstücke 356, 371, 392, 395, 397, 399, 401, 413, 414, 418, 469, 470, 480, 542, 544, 546, 548

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 25.05.2009 bis 19.06.2009

bei der

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus
Zimmer 415

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB126-SWR-WMWStröb34 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 03.04.2009

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 400 Stz - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend nördlich der Dissenchener Straße im Bereich südlich und südwestlich des Objektes Dissenchener Straße 49 sowie im Bereich südlich des Objektes Gubener Straße 64 in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 27.02.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 400 Stz - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend nördlich der Dissenchener Straße im Bereich südlich und südwestlich des Objektes Dissenchener Straße 49

sowie im Bereich südlich des Objektes Gubener Straße 64 in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Sandow; Flur 78; Flurstücke 155, 158, 159

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 25.05.2009 bis 19.06.2009

bei der

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus
Zimmer 415

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB153-SW-Sand78 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 03.04.2009

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 600 GG mit Zubehör verlaufend westlich der Drebkauer Straße im Bereich nördlich der Theodor - Brugsch - Straße, im Bereich südlich der Theodor - Brugsch - Straße nördlich der Hermann - Löns - Straße sowie nördlich der Hermann - Löns - Straße im Bereich östlich der Wendeschleife der Straßenbahn in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 11**

Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 09.12.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 600 GG mit Zubehör verlaufend westlich der Drebkauer Straße im Bereich nördlich der Theodor - Brugsch - Straße, im Bereich südlich der Theodor - Brugsch - Straße nördlich der Hermann - Löns - Straße sowie nördlich der Hermann - Löns - Straße im Bereich östlich der Wendeschleife der Straßenbahn in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 139; Flurstücke 69, 71, 138, 139

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 25.05.2009 bis 19.06.2009

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB188-TWSpremV139 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 03.04.2009

In Vertretung

**gez. Holger Kelch
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 500 St / 600 St mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Walther - Rathenau - Straße 34D, im Bereich nördlich der Objekte Walther - Rathenau - Straße 43 und Schmellwitzer Straße 51, im Bereich südlich der Objekte Schmellwitzer Straße 87 und Feldstraße 23, im Bereich südlich des Objektes Feldstraße 24 sowie nördlich und nordöstlich

der Objekte Hopfengarten 09 - 24, im Bereich südwestlich des Objektes Mina - Witkojc - Straße 10 in der Gemarkung Schmellwitz.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 11.12.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 500 St/600 St mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Walther - Rathenau - Straße 34D, im Bereich nördlich der Objekte Walther - Rathenau - Straße 43 und Schmellwitzer Straße 51, im Bereich südlich der Objekte Schmellwitzer Straße 87 und Feldstraße 23, im Bereich südlich des Objektes Feldstraße 24 sowie nördlich und nordöstlich der Objekte Hopfengarten 09 - 24, im Bereich südwestlich des Objektes Mina - Witkojc - Straße 10 in der Gemarkung Schmellwitz die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

**Gemarkung Schmellwitz; Flur 69; Flurstücke 541, 791, 792, 1059
Gemarkung Schmellwitz; Flur 70; Flurstücke 445/9, 445/97, 679, 879, 880, 881, 883**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 25.05.2009 bis 19.06.2009

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus
Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB189-TW-Schmell6970 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 03.04.2009

In Vertretung

**gez. Holger Kelch
Bürgermeister**

NICHTAMTLICHER TEIL**Informationen aus den Fachbereichen****Wertstoffhöfe
der Stadt Cottbus
sind mittwochs
geschlossen**

Aus gegebenem Anlass informiert die Stadtverwaltung nochmals über die seit Januar 2009 geänderten Öffnungszeiten auf beiden Wertstoffhöfen.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:

von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Samstag: 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die neuen Öffnungszeiten gelten für den Wertstoffhof am Standort ALBA Cottbus GmbH in der Dissenchener Straße 50 sowie für den Standort Deponie in der Lakomaer Chaussee 6.

Wer Abfälle vor den Toren der Wertstoffhöfe abgelagert, handelt ordnungswidrig, im Sinne der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus.

Weitere Informationen können im Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung unter der Telefonnummer 612 2793 erfragt werden.

**Zur Verwendung
von Himmelslaternen****Der Fachbereich Ordnung und
Sicherheit informiert**

Nach dem Aufsteigenlassen sogenannter Himmelslaternen sind in der jüngeren Vergangenheit in unserem Bundesland durch herabstürzende, noch brennende Laternen Brände verursacht worden.

In Zusammenhang damit wird auf das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz hingewiesen.

Da Flugbahn und -dauer sowie das sonstige Flugverhalten der Himmelslaternen weder genau vorherbestimmt noch in irgendeiner Weise beeinflusst werden können, ist bei bestehenden **Waldbrandwarnstufen III und IV** das Aufsteigenlassen dieser Laternen im Gebiet der Stadt Cottbus nicht gestattet.

**19. Cottbuser
Umweltwoche
vom 3. bis 7. Juni 2009**

Anlässlich des jährlich stattfindenden Weltumwelttages am 05. Juni wird durch den Fachbereich Umwelt und Natur seit 1991 die Cottbuser Umweltwoche durchgeführt. Ein abwechslungsreiches Programm soll auch in diesem Jahr die Möglichkeit bieten die Menschen in unserer Stadt für Umweltthemen zu sensibilisieren, den Dialog zwischen Bürgern, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft, Verbänden und Vereinen in der Energieregion Lausitz-Spreewald zu fördern und Vernetzungen anzuregen. Die Vielzahl von Veranstaltungen bietet für jede Zielgruppe Möglichkeiten der Präsentation, Kommunikation und auch Aktion. Das Programm ist unter www.cottbus.de/umweltwoche einzusehen.